

BIBLIOTHEKSORDNUNG DER BIBLIOTHEK „CLAUS GATTERER“, SEXTEN

Ziel der Bibliothek „Claus Gatterer“ ist es, für die Bevölkerung von Sexten und alle Interessierten ein kostenloses Informations- und Freizeitangebot zu gewährleisten. Aus diesem Grund stehen Bücher, Zeitschriften und andere Medien der Allgemeinheit in gemeinnütziger Weise zur Verfügung.

a) ALLGEMEINES

Die Bibliothek „Claus Gatterer“ ist öffentlich und deshalb jedem zugänglich. Kinder im Vorschulalter sollten die Bibliothek nach Möglichkeit in Begleitung eines Erwachsenen besuchen.

Die Öffnungszeiten werden vom Bibliotheksrat mit eigenem Beschluss fallweise geregelt.

b) ORDNUNG UND VERHALTEN

Die Bibliothek ist eine Freihandbibliothek, d. h. jeder Benutzer darf die gewünschten Bücher und Zeitschriften selbst aus den Regalen nehmen und sie an einem Lesetisch benutzen. Er soll sie auch wieder an den richtigen Platz zurückstellen.

Die Bibliotheksbesucher können an den vorhandenen Tischen lesen und studieren, ohne jedoch durch den Aufenthalt andere Besucher durch Lärm oder ungehaltenes Benehmen zu stören. Wer gegen diesen Grundsatz verstößt, kann durch folgende Maßnahmen von der Bibliothek verwiesen werden:

1. schriftliche Mahnung wegen ungebührlichen Verhaltens an den Betreffenden, bei Kindern an die Eltern;
2. schriftliche Mahnung über Aufenthaltsverbot in der Bibliothek an den Betreffenden, bei Kindern wiederum an die Eltern.

Der Gebrauch von Mobiltelefonen im Bibliotheksbereich ist untersagt.

Rauchen ist strengstens verboten.

c) AUSLEIHE

Der Großteil der Bücher, Zeitschriften, CDs, CD-ROMs und MCs wird auch außer Haus verliehen. Der Benutzer muss einen Ausweis vorlegen, wenn er dem Bibliothekar/der Bibliothekarin nicht bekannt ist. Kinder und Jugendliche bis zu 14 Jahren brauchen zur Entlehnung außer Haus eine Leserkarte, auf der ein Elternteil die Haftung übernimmt.

Es ist grundsätzlich nicht gestattet, Bücher, Zeitschriften und andere Medien auf den Namen einer dritten Person auszuleihen oder entliehene Medien weiterzugeben.

d) AUSLEIHFRIST

Bücher werden für einen Monat, Zeitschriften für zwei Wochen und CDs, CD-ROMs bzw. MCs für eine Woche verliehen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist auf Ansuchen möglich, wenn kein anderer Benutzer das Medium vorgemerkt hat. Bei vielbeanspruchten Werken kann fallweise durch den Bibliothekar/die Bibliothekarin eine kürzere Leihfrist vorgesehen werden. Bestimmte Werke (Lexika, ... und Tageszeitungen) sind nicht entlehnbar.

Die Entlehnung ist grundsätzlich kostenlos. Bei verspäteter Rückgabe werden Verzugsgebühren verlangt. Die Höhe der Verzugsgebühren wird vom Bibliotheksrat festgelegt. Bei verspäteter Rückgabe über 40 Tage gilt Entlehnverbot und es werden erforderlichenfalls rechtliche Schritte eingeleitet. Der Bibliothekar/die Bibliothekarin ist dazu verpflichtet dafür zu sorgen, dass diese Vorschrift genau eingehalten wird, ohne Rücksichtnahme auf die Person des Entlehners.

e) VORMERKUNG

Vormerkungen auf ein entlehntes Buch können vom Bibliothekar/von der Bibliothekarin vorgenommen werden. Das Buch wird nach Rückgabe eine Woche für den vorgemerkten Entlehner bereitgehalten.

f) VERLUSTMELDUNG

Der Verlust von Büchern oder anderen Medien ist sofort, auch in mündlicher Form, zu melden. Für verlorene Bücher und Medien ist der Ersatz im Nennwert, zum Zeitpunkt der Entlehnung zu leisten. Jede Wohnungsänderung ist dem Bibliothekar/der Bibliothekarin sofort bekanntzugeben. Wer dies unterlässt, hat die Ermittlungskosten zu tragen.

g) SCHADENERSATZ

Der Entlehner haftet für jeden von ihm verursachten Schaden (z. B. durch Unterstreichen, Hineinschreiben usw.). Der entsprechende Schaden wird von Fall zu Fall vom Bibliothekar/von der Bibliothekarin festgesetzt. Die Schadensvergütung hat innerhalb von 14 Tagen ab Rückgabe der beschädigten Bücher oder anderen Medien nach den Weisungen des Bibliothekars/der Bibliothekarin zu erfolgen. Bei Nichtbefolgung werden die vom Gesetz vorgesehenen rechtlichen Schritte unternommen.

h) INTERNET

Die Bibliothek „Claus Gatterer“ verfügt über zwei INTERNET-Arbeitsplätze, die gegen Bezahlung einer vom Bibliotheksrat festgesetzten Gebühr in Anspruch genommen werden können. Die Gebühr ist unmittelbar nach Inanspruchnahme der Dienstleistung in bar an den Bibliothekar/die Bibliothekarin zu entrichten.

i) CLAUD-GATTERER-NACHLASS

In der Bibliothek „Claus Gatterer“ wird, räumlich getrennt, der Nachlass von Prof. Claus Gatterer verwaltet und dem Publikum zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Zum Nachlass gehören auch Videoaufzeichnungen, die in der Bibliothek angesehen werden können. Die Bücher aus der Nachlassbibliothek von Prof. Claus Gatterer werden verliehen.

Für Wünsche und Anregungen in jeder Form ist die Bibliotheksleitung dankbar, ebenso für gut erhaltene, brauchbare Bücher, die man der Bibliothek überlassen will.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 20 vom 26.05.2003